



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 27.07.2023 Zahl: 004-3/2023-03, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.104/2022, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr.17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring, vom 2. Mai 2017, Zahl: 852-1/2017 (Abfuhrordnung) wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Als Zweitwohnsitze gelten Objekte wie Ferienwohnungen und Ferienhäuser sowie andere Wohnungen, die nicht als Hauptwohnsitz in Verwendung stehen, unabhängig von der Meldung.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jede zu entsorgende Liegenschaft und für jeden in einem Haushalt lebenden Bewohner, der in der Marktgemeinde Guttaring jeweils am 1. Jänner bzw. 1. Juli eines jeden Abgabensjahres seinen Wohnsitz begründet hat, zu entrichten und beträgt
 - je Bewohner Euro 10,00
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist für jeden Zweitwohnsitz in der Marktgemeinde Guttaring zu entrichten und beträgt
 - je Zweitwohnsitz (Objekt) Euro 10,00

§ 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich:
- a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:
- | | |
|---------------------------------|------------|
| - je 120 l Müllbehälter | Euro 7,15 |
| - je 240 l Müllbehälter | Euro 14,30 |
| - je 1.100 l Müllbehälter | Euro 63,80 |
- b) im Sonderbereich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke
- | | |
|-------------------------|-----------|
| - je 60 l Müllsack..... | Euro 3,00 |
|-------------------------|-----------|
- (2) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich:
- a) im Abholbereich je Zweitwohnsitz (Objekt) aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke
- | | |
|--------------------|-----------|
| - je 60 l Müllsack | Euro 3,50 |
|--------------------|-----------|
- b) Im Sonderbereich je Zweitwohnsitz (Objekt) aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke:
- | | |
|--------------------|-----------|
| - je 60 l Müllsack | Euro 3,00 |
|--------------------|-----------|

In allen Gebühren sind 10 % Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentümüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungsgebühren im Abhol- und Sonderbereich sind in zwei Teilbeträgen, die jeweils am 15. Februar und 15. August des Abgabensjahres zur Vorschreibung gebracht werden, festzusetzen.
- (2) Die Entsorgungsgebühren im Abholbereich sind in zwei Teilbeträgen, die jeweils am 15. Februar und 15. August des Abgabensjahres zur Vorschreibung gebracht werden, festzusetzen.
- (3) Die Entsorgungsgebühr im Abhol- und Sonderbereich ist mit der Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 2. Mai 2017, Zahl 852-2/2017, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günter KERNLE